Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 19. August 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-25)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Informatik mit dem Abschluss <u>Bachelor</u> of Science wird als ein grundlagen- und anwendungsorientierter Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten. Ziel der Ausbildung ist, die Studierenden mit den wichtigsten Teilgebieten der Informatik vertraut zu machen, die Methoden algorithmischen Denkens und Arbeitens zu vermitteln, sowie analytisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu schulen.

Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die für einen konsekutiven <u>Bachelor-Master-Studiengang</u> erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben, sowie sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen informatische Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können. Dies wird durch die Belegung eines integrierten Anwendungsfachs unterstützt, in dem die Studierenden mit den grundlegenden Denkweisen und Arbeitstechniken eines Faches ihrer Wahl vertraut gemacht werden, in dem informatische Methoden zum Einsatz kommen.

Im <u>Bachelor</u>-Studium in Informatik wird das Hauptaugenmerk auf fundierte Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse und die Entwicklung der für die Informatik typischen Denkstrukturen gelegt. Darüber hinaus werden aktuelle Methodenkenntnisse in wichtigen Anwendungen vermittelt.

Durch die Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine informatische Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Informatik und stellt im Rahmen eines konsekutiven <u>Bachelor</u>- und <u>Master</u>-Studienganges einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, welcher u.a. Voraussetzung für das sich anschließende <u>Master</u>-Studium ist. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Informatik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden unter anderem in Hinblick auf das gewählte integrierte Anwendungsfach anzuwenden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B. Sc.") verliehen.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse am Umgang mit informatischen Strukturen und Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache werden dringend empfohlen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 4:

Das <u>Bachelor</u>-Studium in Informatik ist ein Ein-Fach-Studium im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit einem integrierten Anwendungsfach.

Die Verteilung der 180 ECTS-Punkte auf die einzelnen Bereiche (Pflicht-, Wahlpflichtbereich, Schlüsselqualifikationen und Abschlussarbeit) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Un-

terbereiche sind der Gliederung ebenfalls zu entnehmen (siehe auch § 34 Abs. 3 Satz 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen).

- Pflichtbereich: 100 ECTS-Punkte, davon
 - Informatik: 69 ECTS-Punkte
 - Mathematische Grundlagen: 31 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtbereich: 48 ECTS-Punkte, davon
 - Informatik: 38 ECTS-Punkte
 - Integriertes Anwendungsfach: 10 ECTS-Punkte
- Schlüsselqualifikationen: 20 ECTS-Punkte, davon
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen: 8 ECTS-Punkte
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: 12 ECTS-Punkte
- Abschlussarbeit (Thesis): 12 ECTS-Punkte

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Bereichen und Unterbereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

Satz 2:

Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den <u>Bachelor</u>-Studiengang für das Studienfach Informatik wird durch das Institut für Informatik im Internet bekannt gegeben.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches mit begrenzter Aufnahmekapazität die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den jeweiligen Teilmodulen nach folgender Maßgabe:

Die verfügbaren Plätze werden an die Bewerber bzw. Bewerberinnen nach dem Kriterium vergeben, wer bislang im <u>Bachelor</u>-Studiengang Informatik jeweils die größte Summe von ECTS-Punkten erworben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Los.

Die erforderliche Rangliste wird durch die jeweiligen Modulverantwortlichen erstellt. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Regel kurz vor Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Sofern innerhalb eines Moduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Moduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung eines Teilmoduls in einem Semester mehrfach angeboten wird, gilt folgende Maßgabe:

Bewerber und Bewerberinnen können sich um Plätze in mehreren der alternativ angebotenen Lehrveranstaltungen bewerben. Sofern Sie dabei mehrere Teilnahmeplätze zugewiesen bekommen haben, sind sie verpflichtet, spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erklären, ob sie den Ihnen zugewiesenen Teilnahmeplatz tatsächlich wahrnehmen werden oder nicht. Nach der Erklärung der Annahme eines der zugewiesenen Teilnahmeplätze sind die übrigen Plätze unverzüglich freizugeben. Sofern ein Bewerber bzw. eine Bewerberin versucht, mehr als einen der zugewiesen Plätze wahrzunehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugewiesenen Plätze. Diese können damit weiteren Bewerbern bzw. Bewerberinnen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass Plätze nachträglich wieder frei werden, werden Nachrückverfahren nach den vorbezeichneten Maßgaben in der Regel spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durchgeführt.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgt dadurch, dass der Prüfling am Ende des 1. Fachsemesters 13 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des 2. Fachsemesters die 13 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 3:

Hat der Prüfling insgesamt 30 ECTS-Punkte aus Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und / oder dem Bereich der Schlüsselqualifikationen nicht zum Ende des 2. Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das <u>Bachelor</u>-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Prüfling 30 ECTS-Punkte zum Ende des 3. Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das <u>Bachelor</u>-Studium als endgültig nicht bestanden.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei der Mitglieder sind Professoren bzw. Professorinnen am Institut für Informatik der Universität Würzburg. Der Studienberater bzw. die Studienberaterin für den <u>Bachelor</u>-Studiengang Informatik ist stets Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern er bzw. sie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Sofern die Teilmodulbeschreibungen hierbei mehrere Alternativen eröffnen, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Auswahl innerhalb des vorgegebenen Rahmens vorzunehmen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass Übungsarbeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen als Prüfungsvorleistung eingestuft werden.

Satz 6

Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die jeweiligen Teilmodulbeschreibungen legen fest, ob nur Einzel- oder auch Gruppenprüfungen zugelassen sind. Im letztgenannten Fall findet man auch die maximale Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung), beispielsweise der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben, abhängig gemacht werden. Die Art der Studienleistung muss dann in der Teilmodulbeschreibung genannt werden. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters und – soweit erforderlich – auch an Teilmodulprüfungen späterer Semester

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften bei einer praktischen Prüfung werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: <u>Bachelor</u>-Arbeit

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

Abs. 5: Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloguium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Informatik erstrecken kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt insgesamt ca. 30 bis 40 Minuten je Prüfling, wobei der Vortrag maximal 30 Minuten umfassen darf. Es wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bzw. sachkundigen Beisitzerin oder eines zweiten Prüfers bzw. einer

zweiten Prüferin abgenommen. Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfenden einen Termin und teilt diesen dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss schlägt für jedes Semester verschiedene Termine für Abschlusskolloquien vor. Bei der Terminvereinbarung ist nach Möglichkeit einer dieser Termine zu wählen. In der Regel ist das Abschlusskolloquium öffentlich, Fragen dürfen jedoch nur die Prüfenden stellen.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.

Sofern schriftliche Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters statt. In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.

Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Satz 4:

Die Anmeldung zu Übungsarbeiten im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. ASPO (Prüfungsvorleistung) beinhaltet nicht die Anmeldung für die an das Bestehen der Übungsarbeit anknüpfende Teilmodulprüfung. Die Anmeldung zur entsprechenden Teilmodulprüfung hat der Prüfling gesondert vorzunehmen.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

In den Modul- und Teilmodulbeschreibungen können weitere Anmeldevoraussetzungen zu den Prüfungen formuliert werden.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen mindestens die folgenden Module erfolgreich abgeschlossen werden:

Die <u>Bachelor</u>-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei müssen in den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ECTS-Punkte nach folgender Maßgabe bestanden worden sein:

- Pflichtbereich: 100 ECTS-Punkte, davon
 - Informatik: 69 ECTS-Punkte
 - Mathematische Grundlagen: 31 ECTS-Punkte

- Wahlpflichtbereich: mindestens 48 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens
 - Informatik: 38 ECTS-Punkte
 - Integriertes Anwendungsfach: 10 ECTS-Punkte

Die im integrierten Anwendungsfach zu erbringenden ECTS-Punkte müssen dabei aus einem einzelnen integrierten Anwendungsfach stammen; es ist nicht möglich, die vorgegebene Punktzahl aus Modulen unterschiedlicher Fächer zu erbringen.

- Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen: 8 ECTS-Punkte
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: 12 ECTS-Punkte
- Abschlussarbeit (Thesis): 12 ECTS-Punkte

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Studienfachnote und Bereich der Schlüsselqualifikationen wie folgt gewichtet:

Studienfachnote 160/180 Schlüsselqualifikationen 20/180

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Pflichtbereich 100/160
Wahlpflichtbereich 48/160
Abschlussarbeit (Thesis) 12/160

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 9:

Die einzelnen Bereiche gliedern sich in folgende Unterbereiche:

Pflichtbereich:

- Informatik
- Mathematische Grundlagen

Wahlpflichtbereich:

- Informatik
- Integriertes Anwendungsfach
- Schlüsselqualifikationen:
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen

Satz 10:

Bei der Berechnung der Noten der einzelnen Bereiche und Unterbereiche werden lediglich Module herangezogen, deren zugehörige Teilmodulprüfungen mit numerischen Noten bewertet worden sind.

Bei der Berechnung der Noten der einzelnen Bereiche werden die Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Pflichtbereich:

Informatik 69/100 Mathematische Grundlagen 31/100

Wahlpflichtbereich:

Informatik 38/48
Integriertes Anwendungsfach 10/48

In die Notenberechnung im Bereich des integrierten Anwendungsfachs müssen mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten eingebracht werden. Damit können maximal 2 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet worden sind.

Schlüsselqualifikationen:

Allgemeine Schlüsselqualifikationen 8/20 Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 12/20

In die Notenberechnung im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen müssen mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten eingebracht werden. Damit können maximal 3 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet worden sind. In die Notenberechnung im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen müssen mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten eingebracht werden. Damit können maximal 2 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet worden sind.

Zu § 35 ASPO: Zeugnisse, <u>Bachelor</u>-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

Satz 6:

Die Übergabe der Bachelor-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.